

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Phänomenologische Zuordnung politisch motivierter Straftaten gegen Politiker im Jahr 2022

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 13.06.2023 - Drs. 19/1610
an die Staatskanzlei übersandt am 15.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 13.07.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Straftaten gegen Politiker haben sich in Niedersachsen seit dem Jahr 2018 von 193 auf 471 Fälle mehr als verdoppelt. Etwa 80 % dieser Fälle ließen sich keinem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) zuordnen¹. Ein Beispiel aus unserem Nachbarland Sachsen-Anhalt zeigt, dass unter Berufung auf bundesweit einheitliche Maßstäbe selbst mutmaßlich zur Diskreditierung des politischen Gegners aufgebrauchte strafbare Symbole als rechtmotiviert eingeordnet werden².

Vorbemerkung der Landesregierung

Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten mindestens einem Themenfeld - aber soweit zutreffend auch mehreren Themenfeldern - zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung im Phänomenbereich abgebildet.

Im KPMD-PMK erfolgt die Zuordnung von Straftaten zu einem Phänomenbereich immer einzelfallbezogen. Grundlage hierzu ist eine Gesamtbewertung insbesondere unter Berücksichtigung von Tatmotivation, Tatumständen und kriminalpolizeilichen Erfahrungswerten. Taten können somit je nach Einzelfallbewertung beispielsweise im Phänomenbereich PMK -rechts- oder PMK -sonstige Zuordnung- eingeordnet werden.

Auf der Grundlage der Befassung durch die Polizeien in Bund und Ländern wurden im Jahr 2022 das Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ sowie der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ einer Überprüfung auf mögliche Anpassungsbedarfe unterzogen. Im Ergebnis erfolgte die Umbenennung des Phänomenbereichs PMK -nicht zuordnen- in PMK -sonstige Zuordnung- ab dem 01.01.2023. Die Änderung erfolgte, um sprachlich herauszustellen, dass eine Zuordnung politisch motivierter Straftaten zu einem Phänomenbereich immer möglich ist.

Straftaten zum Nachteil von Politikerinnen und Politikern liegt nicht zwangsläufig eine politische Tatmotivation zugrunde. Die vorliegende Anfrage nimmt Bezug auf die Vorstellung der niedersächsischen „Jahreslage Politisch motivierte Kriminalität 2022“. Daher wird insofern angenommen, dass

¹ vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Straftaten-gegen-Politiker-in-Niedersachsen-nehmen-weiter-zu-buergermeister512.html>, zuletzt abgerufen am 13.06.2023

² vgl. <https://www.mitmischen.de/bundestag-aktuell/news/rechts-nicht-gleich-rechts>; <https://afdfraktion-lsa.de/kritik-an-polizeistatistik-bestaetigt-sich-hakenkreuzschmiererei-an-afd-buero-wurde-als-rechtmotiviert-ingestuft-2/>; jeweils zuletzt abgerufen am 13.06.2023

die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung sich in Gänze auf Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität bezieht. Taten der sogenannten Allgemeinkriminalität zum Nachteil von Politikerinnen und Politikern wurden somit zur Beantwortung der folgenden Fragen nicht berücksichtigt.

Bei den in der Vorbemerkung benannten 193 bzw. 471 Fällen handelt es sich nicht ausschließlich um Straftaten zum Nachteil von Politikerinnen und Politikern, sondern um Straftaten zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern. Diese umfassen neben Politikerinnen und Politikern auch weitere Personen, die ein Amt oder Mandat innehaben. Eine Auswertung von Straftaten zum Nachteil von Politikerinnen und Politikern ist anhand der gängigen Erfassungskriterien des KPMD-PMK nicht gesondert vorgesehen. Aus diesem Grund wurde eine Auswertung der Fallzahlen des KPMD-PMK auf Grundlage des Kriteriums „Partei“ als Angriffsziel abgeleitet. Die Erfassung von Parteien als Angriffsziel ist im KPMD-PMK seit dem 01.01.2019 möglich.

1. Welchen Parteien, Wählergemeinschaften oder sonstigen Gruppen sind den Opfern der Taten zugehörig, die keinem Phänomenbereich zugeordnet werden konnten (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, der zugehörigen Partei/Gruppe und Gewalttat / sonstige Straftat)?

Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022 wurden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten politisch motivierten Straftaten des Phänomenbereichs PMK -nicht zuzuordnen- mit dem Angriffsziel „Partei“ gemeldet.

Partei	Phänomenbereich	2019	2020	2021	2022
AfD	PMK -nicht zuzuordnen-	28	10	38	17
Bündnis 90/Die Grünen	PMK -nicht zuzuordnen-	18	10	267	173
CSU	PMK -nicht zuzuordnen-	-	-	4	3
CDU	PMK -nicht zuzuordnen-	30	19	280	98
FDP	PMK -nicht zuzuordnen-	2	2	80	52
Die Linke	PMK -nicht zuzuordnen-	4	3	33	24
SPD	PMK -nicht zuzuordnen-	38	17	194	264
Sonstige Partei	PMK -nicht zuzuordnen-	7	2	147	40

2. In wie vielen dieser Fälle konnten Täter ermittelt werden (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und zugeordnetem Phänomenbereich)?

In der nachfolgenden Tabelle ist zu den in der Beantwortung zu Frage 1 aufgeführten Straftaten dargestellt, in wie vielen Fällen Tatverdächtige ermittelt werden konnten.

Partei	Phänomenbereich	2019	2020	2021	2022
AfD	PMK -nicht zuzuordnen-	7	7	17	12
Bündnis 90/Die Grünen	PMK -nicht zuzuordnen-	4	2	37	47
CSU	PMK -nicht zuzuordnen-	-	-	3	1
CDU	PMK -nicht zuzuordnen-	2	7	42	17
FDP	PMK -nicht zuzuordnen-	0	1	1	12
Die Linke	PMK -nicht zuzuordnen-	1	1	7	7
SPD	PMK -nicht zuzuordnen-	8	9	34	63
Sonstige Partei	PMK -nicht zuzuordnen-	1	2	17	6

3. Wie werden Fälle zugeordnet, in denen der Täter nicht ermittelt werden konnte und zur konkreten Tatmotivation nichts bekannt ist, die Taten jedoch durch antisemitische Symbole oder Parolen begangen und/oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet wurden? Wie würden beispielsweise ein auf ein AfD-Büro von außen durch einen unbekanntem Täter aufgemaltes Hakenkreuz oder der Fall eines entsprechend verunstalteten Kriegerdenkmals im Rahmen der PMK eingeordnet werden?

Unter Hinweis auf die Vorbemerkungen ist die Zuordnung der genannten Fallbeispiele von der Bewertung im konkreten Einzelfall abhängig. Nach Übermittlung der jeweiligen Meldung zu derartigen politisch motivierten Taten erfolgt in jedem Einzelfall darüber hinaus eine zusätzliche Qualitätskon-

trolle durch das zuständige LKA sowie das BKA. Wie bereits dargelegt, bildet die Bewertungsgrundlage eine jeweilige Gesamtbewertung, insbesondere unter Berücksichtigung von Tatmotivation, Tat Umständen und kriminalpolizeilichen Erfahrungswerten zu jedem Einzelfall.

4. In wie vielen Fällen erfolgte die Einordnung als „rechtes Propagandadelikt“, ohne dass - abgesehen von dem inkriminierten Symbol - weitere Anhaltspunkte zur Tatmotivation ermittelt werden konnten?

Eine derart dezidierte Auswertung ist über den KPMD-PMK nicht möglich. Die Beantwortung der Frage würde eine händische Auswertung aller Einzelvorgänge unter Einbeziehung der sachbearbeitenden Polizeidienststellen bedingen, was nicht mit einem vertretbaren Aufwand geleistet werden kann.

5. In wie vielen Fällen wurden Taten, bei denen ein Raum oder Gebäude, das in Verbindung (z. B. Eigentum, Miete oder sonstige Nutzung als Büro oder Veranstaltungsort) mit der AfD oder einer anderen als konservativ oder rechts eingeordneten Partei oder Gruppierung stand, beklebt, beschmiert oder auf andere Art angegriffen wurde, dem Phänomenbereich PMK - rechts zugeordnet? Falls Fälle einem anderen oder keinem Phänomenbereich zugeordnet wurden, wird um Aufschlüsselung nach Anzahl und Phänomenbereich gebeten.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurden die infrage kommenden Delikte des Strafgesetzbuches, §§ 303 StGB (Sachbeschädigung), 304 StGB (Gemeinschädliche Sachbeschädigung) und 306 StGB (Brandstiftung), zum Nachteil der AfD nach Phänomenbereichen ausgewertet.

Es ist festzustellen, dass in den Jahren 2019 bis 2022 keine gegen die AfD gerichtete Tat (bezogen auf die aufgeführten Tatbestände) mit Tatort in Niedersachsen als rechtsmotiviert eingeordnet wurde. In nachfolgender Tabelle wird die Anzahl der Delikte nach Phänomenbereichen aufgeführt:

Partei	Straftatbestand	Phänomenbereich	2019	2020	2021	2022
AfD	§ 303 StGB	PMK -links-	107	79	200	98
		PMK -nicht zuzuordnen-	13	1	20	9
	§ 304 StGB	PMK -links-	4	5	5	2
	§ 306 StGB	PMK -links-	1	0	0	0